

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

V. Bekanntmachung

[urn:nbn:de:bsz:31-287172](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-287172)

V. Bekanntmachung.

- 1) Das neue Schuljahr beginnt Montag den 11. September, an welchem Tage sich die Schülerinnen der I.—VII. Klasse morgens 9 Uhr und jene der Vorschulklassen VIII.—X. mittags 3 Uhr in ihren Klassenzimmern einzufinden haben. Anmeldungen neu eintretender Schülerinnen werden unter Vorlage der Zeugnisse über früheren Schulbesuch, sowie der Geburts- und Impfscheine bis zum 12. Juli auf dem Geschäftszimmer des Unterzeichneten (Sophienstrasse 14) entgegengenommen. Spätere Anmeldungen sind schriftlich einzureichen. Ein letzter Anmeldungstermin soll zwischen 4. bis 8. September anberaumt und in dem hiesigen Tagblatt wie in den Karlsruher Nachrichten bekannt gemacht werden.
- 2) Das Normalalter für den Eintritt in die unterste Klasse der Vorschule ist das zurückgelegte 6. Lebensjahr. Zum Eintritt in eine der übrigen Klassen werden neben dem entsprechenden Alter die Kenntnisse verlangt, die je in der vorangehenden Klasse erworben werden. Die Aufnahmeprüfung findet in den ersten Tagen nach dem Beginn des Unterrichts statt, die endgültige Einreihung in eine Klasse nicht früher als nach 14tägiger Beobachtung.
- 3) Das Schulgeld wird wie an den übrigen höheren Lehranstalten dahier nach Maßgabe einer von dem Großh. Oberschulrat erlassenen Vorschrift in drei Teilen erhoben werden, und es ist nach derselben das Schuljahr in folgende drei Abschnitte zerlegt:
 1. vom Anfang des Schuljahres bis Weihnachten,
 2. von Weihnachten bis Ostern,
 3. von Ostern bis zum Schluss des Schuljahres.

Nach Mitteilung der Kasseverrechnung beträgt das Schulgeld:

	an der höh. Mädchenschule	an der Vorschule
für das erste Dritteljahr . . .	ℳ. 26. 66 ℳ	ℳ. 20. — ℳ
„ „ zweite „ . . .	„ 26. 66 „	„ 20. — „
„ „ dritte „ . . .	„ 26. 68 „	„ 20. — „

Das Eintrittsgeld beträgt für alle Klassen 4 Mark. Im übrigen ist auf die von dem Großh. Oberschulrat unterm 17. März d. J. genehmigte „Schulgeldeinzugs-Ordnung“ der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe und auf die Verfügung des Großh. Oberschulrats im Verordnungsblatt V d. J. zu verweisen.

- 4) Nach unserer Bekanntmachung in dem Jahresbericht 1879—80 S. 6 können 500 ℳ für Schulgeldebefreiungen verwendet werden. Gesuche um solche sind im Laufe des September bei der Schuldirektion einzureichen.
- 5) Die Ferien dauern in der Weihnachtszeit und an Ostern je 14 Tage, an Pfingsten 5 Werktage, am Schluss des Schuljahres 6 Wochen (vom 1. August bis 11. September).
- 6) Zur Hausordnung wird daran erinnert, dass die in den Räumen des Anstaltsgebäudes zurückgebliebenen Gegenstände wie Schirme, Überschuhe u. d. g. bei der Dienerin in Empfang zu nehmen sind. Sollte dies innerhalb 2 Monaten nicht geschehen, so werden dieselben nach Beschluss des Aufsichtsrats dem städtischen Armenrat zur Verfügung gestellt.

- 7) Den Austritt aus der Anstalt wolle man persönlich oder schriftlich wenn immer möglich vor dem Schlufs des Schuljahrs anzeigen.
- 8) Aus unserer Unterrichtsordnung teilen wir schliefslich eine hie und da nicht gehörig beachtete Bestimmung mit, welche lautet:

Jede Schülerin ist unbedingt verpflichtet, den Unterricht regelmäfsig zu besuchen. Findet eine kürzere oder längere Schulversäumnis statt, so ist dieselbe

1. im Krankheitsfall mittelst eines vom Vater oder der Mutter oder deren Stellvertreter ausgefüllten Zeugnisses nachträglich zu begründen und
2. bei jedem anderen Anlafs vorher nachzusuchen, und zwar
für eine einzelne Stunde bei dem betreffenden Lehrer,
„ einen ganzen Tag „ „ Klassenvorstand.
„ längere Zeit „ der Direktion.

Karlsruhe im Juli 1882.

Dr. Löhlein.